



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig, Hans Urban, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Biotopkartierung fortsetzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- die derzeit gestoppte Biotopkartierung unverzüglich fortzusetzen, um möglichst kurzfristig valide Aussagen über Umfang, Struktur und naturschutzfachlichen Wert der Biotope in den untersuchten Landkreisen zu erhalten und
- für den gesetzlich geschützten Biotoptyp „Streuobstwiesen“, angelehnt an andere Bundesländer, unverzüglich klare und eindeutige Vorgaben für Umfang und Bewirtschaftung zu erarbeiten und zu kommunizieren.

Begründung:

Aufgrund von Protesten aus der Landwirtschaft hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) die bereits begonnenen Biotopkartierungen in den Landkreisen Neustadt/Aisch und Miltenberg gestoppt. Damit wird für die Kartierung eine gesamte Vegetationskartierung ausfallen und die Biotopkartierung in beiden Landkreisen auf ihrem komplett veralteten Stand eingefroren. Dies hat Konsequenzen für staatliche und private Baumaßnahmen, die dringend auf aktuelle Biotopkartierungen angewiesen sind, um Eingriffe möglichst zu minimieren. Auch die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen wie Biotopverbundprojekte, Artenhilfsprojekte und Fördermaßnahmen werden deutlich erschwert. Dabei ändert die Biotopkartierung nichts am Biotopstatus. Geschützte Biotope werden über das Bundesnaturschutzgesetz und das Bayerische Naturschutzgesetz definiert und nicht über die Kartierung.

Begründet wird der Stopp der Biotopkartierung mit der unklaren Abgrenzung der Streuobstwiesen. In der alten Kartierung des Landkreises Neustadt/Aisch sind von 2.700 ha Biotopen lediglich 20 ha Streuobstwiesen kartiert. Selbst wenn sich die Definition des „geschützten Biotops“ Streuobst von der bisherigen Kartierung extensiver Streuobstwiesen in geringem Umfang unterscheiden sollte, ist die Kartierung für den Naturschutz deshalb nicht wertlos, sondern für die Naturschutzförderung über das Vertragsnaturschutzprogramm von hoher Bedeutung.

Der gesetzliche Schutz von Streuobst ist nicht neu. Etliche Bundesländer haben ihn längst in ihren Naturschutzgesetzen, ohne dass dabei die Bewirtschaftung zusammengebrochen wäre oder massenhafte Rodungen erfolgt sind (Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Thüringen). Es liegen also genügend Erfahrungen aus anderen Bundesländern zu den Fragen der Streuobstbewirtschaftung in gesetzlich geschützten Biotopen vor. Diese müssen aber vom StMUV vorgegeben werden und ha-

ben nur sehr wenig mit der Kartierung der Streuobstbestände im Rahmen der Biotopkartierung zu tun. Viele Fragen zur Bewirtschaftung konnten ohnehin bereits am Runden Tisch ausgeräumt werden, wurden aber nur unzureichend kommuniziert.